



Schul- und Hausordnung

Es gehört zum Selbstverständnis unserer Schule, dass jeder auf den anderen in seinen Äußerungen und in seinem Handeln Rücksicht nimmt und alles unterläßt, was ihn selbst und andere verletzen oder gefährden kann.

I. Teilnahme am Unterricht

1. Die Schüler¹ besuchen den Unterricht und die Pflichtveranstaltungen der Schule regelmäßig und pünktlich. Von der Teilnahme am Unterricht kann ein Schüler in besonderen Fällen befreit werden. Die Befreiung setzt in der Regel einen schriftlichen Antrag eines Erziehungsberechtigten voraus.

Jeder Lehrer kann in Ausnahmefällen die Schüler von seiner Unterrichtsstunde beurlauben. Klassenlehrer können ihre Schüler bis zu zwei Tagen beurlauben, jedoch nicht unmittelbar vor oder im Anschluss an Ferien. Urlaub für längere Zeit oder vor bzw. nach Ferien - dies nur in besonderen Ausnahmefällen - ist bei dem Schulleiter mindestens vier Wochen vorher schriftlich zu beantragen.

2. Ist ein Schüler verhindert, den Unterricht zu besuchen, so sind Grund und vermutliche Dauer des Versäumnisses dem Klassenlehrer oder dessen Vertreter durch einen Erziehungsberechtigten spätestens am dritten Versäumnistag schriftlich mitzuteilen (keine E-Mail!); bei der Rückkehr zum Unterricht ist gegebenenfalls eine schriftliche Mitteilung eines Erziehungsberechtigten über die endgültige Dauer des Versäumnisses vorzulegen.

II. Unterrichtsbeginn und Unterrichtsschluss

1. Das Schulgrundstück soll nicht früher als 15 Minuten vor Unterrichtsbeginn betreten werden (Aufsicht). Fahrschülern, die früher als 15 Minuten vor Unterrichtsbeginn in der Schule eintreffen und nach Unterrichtsschluss auf Verkehrsmittel warten müssen, steht der Schüleraufenthaltsraum zur Verfügung.
2. Roller, Fahrräder und Mopeds sind auf dem Schulgrundstück zu schieben und auf den dafür vorgesehenen Plätzen gesichert abzustellen.
3. Auf dem Schulgelände dürfen PKWs und Motorräder der Schüler nicht geparkt werden.
4. Die Schüler betreten nach dem ersten Gongzeichen ihre Klassenräume. Das Betreten der Turnhalle, der Fachbauten sowie der Fachräume ist für alle Schüler - auch nach den Pausen - nur in Gegenwart der Fachlehrer gestattet.
5. Nach Unterrichtsschluss oder dem Ende anderer schulischer Veranstaltungen sollen die Räume in ordentlichem Zustand verlassen werden. Die Stühle sind hochzustellen und alle Fenster zu schließen.

III. Pausen, Zwischenstunden, Verhalten auf dem Schulgelände

1. Die Schüler der Klassen 5 - 10 begeben sich in den großen Pausen auf den Schulhof. Bei angesagter Regenpause ist der Aufenthalt in den Klassensälen erlaubt. Auch beim Wechsel von Unterrichtsräumen werden die Gebäude erst nach Ende jeder großen Pause betreten. In den zweiten großen Pausen bleiben die Klassenräume für den Klassendienst offen.

¹ Nur in der männlichen Form bezeichnete Personengruppen schließen immer auch deren weibliche Mitglieder ein. Wird zum Beispiel von Schülern gesprochen, so sind selbstverständlich Schülerinnen und Schüler gemeint.

2. Der Besuch des Aufenthaltsraumes, des SV-Raumes und der Bibliothek ist bei bestimmungsgemäßer Nutzung der genannten Räume für alle Schüler auch in den Pausen erlaubt.
3. Unnötiges Lärmen soll in den Klassenräumen und Gängen unterbleiben. Laufen und Ballspielen sind dort untersagt. Das gleiche gilt für das Schneeballwerfen, das Werfen mit harten Bällen und Ähnlichem auf dem gesamten Schulgelände. Der Unterricht darf nicht durch elektronische Medien aller Art gestört werden.
4. Außerhalb der Pausenzeiten ist der Aufenthaltsraum für Fahrschüler vor und nach dem Unterricht sowie gegebenenfalls für Schüler mit Freistunden reserviert.
5. Das Schulgelände und die Schulgebäude dürfen nicht verschmutzt werden. Der Müll muss in den entsprechenden Behältern getrennt entsorgt werden. Die Grünanlagen dürfen nicht betreten werden.
6. Für Schüler der Oberstufe entfällt die Verpflichtung, sich während der großen Pausen auf dem Hof aufzuhalten. Sie können in ihren Kurs- bzw. Klassenräumen weiterarbeiten oder sich in den für sie vorgesehenen Bereichen aufhalten (1. Stock M-Bau; Durchgang zwischen altem und neuen Teil des 1. Stockes im A-Bau, Bibliothek).
7. In den kleinen Pausen sollen die Schüler in den Unterrichtsräumen bleiben.
8. Schüler der Jahrgangsstufen 11-13 ist es freigestellt, die Schule in den Zwischenstunden und in der Mittagspause zu verlassen.“ (vgl. Grundlage 1)
9. Eine Lehrkraft der Klasse oder die Aufsicht „können Schülern der Klassen 5 bis 10 im Einzelfall das Verlassen der Schule gestatten, wenn dies von den Erziehungsberechtigten unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt wird.“ (vgl. Grundlage 1)
10. Verlassen Schüler in den Fällen 8 und 9 das Schulgrundstück, entfällt die Aufsichtspflicht der Schule. Die Verantwortung für das Verhalten der Schüler tragen in den genannten Fällen ausschließlich die Erziehungsberechtigten. Das gleiche gilt, wenn Schüler das Schulgrundstück eigenmächtig verlassen“ (vgl. Grundlage 1).
11. Gemäß der Ergänzung zum Hessischen Schulgesetz vom 26. November 2004 ist das Rauchen in den Schulgebäuden und auf dem Schulgelände nicht gestattet.
12. Feuerwerkskörper, Waffen sowie andere gefährliche Gegenstände und Stoffe dürfen nicht mit in die Schule gebracht werden.
13. Private elektronische Medien aller Art dürfen auf dem gesamten Schulgelände erst nach 13.10 Uhr benutzt werden. Im Unterricht müssen sie auch am Nachmittag ausgeschaltet sein. (Ausnahmen nur in Absprache mit Lehrkräften!)
14. Bei Alarmzeichen (schrille Klingel) verlassen die Schüler umgehend die Gebäude auf den angegebenen Fluchtwegen und sammeln sich auf den dafür vorgesehenen Plätzen.
15. Beaufsichtigung der Schüler: Ab der Jahrgangsstufe 9 kann sich, sofern nicht besondere Gefährdungen zu erwarten sind, die Aufsicht auf allgemeine Verhaltensanordnungen und deren gelegentliche Überprüfung beschränken. Eine Aufsicht ist stets erforderlich beim Unterricht in naturwissenschaftlichen und technischen Fächern, im Fach Sport und bei Schulveranstaltungen, die mit besonderen Gefährdungen verbunden sind.“ (vgl. Grundlage 1)

Bei Schülern der Jahrgangsstufen 12 und 13, sowie bei volljährigen Schülern erstreckt sich die Aufsicht nur auf die im vorangegangenen Satz genannten Fälle. (vgl. Grundlage 1)

IV. Schule und Elternhaus

1. Die Sprechstunden der Lehrer dienen der Zusammenarbeit zwischen Eltern und Schule. Die Erziehungsberechtigten sollten sich regelmäßig über den Leistungsstand ihrer Kinder informieren. Sie werden darüber hinaus durch Mitteilungen und Zeugnisse über den Stand der Leistungen und das Verhalten der Schüler unterrichtet.
2. Verletzt ein Schüler die Schul- und Hausordnung oder zeigt er ein Fehlverhalten, so ergreift die Schule pädagogische Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen.
3. Soll ein Schüler abgehen, so muss er von einem Erziehungsberechtigten schriftlich abgemeldet werden. Dabei sind alle entliehenen Bücher zurückzugeben.
3. Die Erziehungsberechtigten haften für die pflegliche Behandlung und pünktliche Rückgabe von Schuleigentum, das dem Schüler von der Schule anvertraut worden ist. Für absichtlich oder fahrlässig verursachte Personen- und Sachschäden sind die Erziehungsberechtigten des betreffenden Schülers haftbar.

Informationen zur gesetzlichen Unfallversicherung:

Für die Beaufsichtigung der Schüler auf dem gewöhnlichen und dem besonderen Schulweg sind die Erziehungsberechtigten verantwortlich.

Gewöhnlicher Schulweg ist der Schulweg zwischen seiner Wohnung und der Schule. Besonderer Schulweg ist der Weg des Schülers zwischen seiner Wohnung und einem anderen Unterrichtsort als der Schule (z. B. Sportplatz, Treffpunkt für Wanderungen). (vgl. Grundlage 1)

Verlassen Schüler das Schulgelände während der Freistunden, so besteht nur dann ein gesetzlicher Versicherungsschutz des Schülers, wenn er sich „überbrückungskonform“ verhält, d.h., wenn nicht eigenwirtschaftliche Gründe Anlass für das Verlassen des Schulgeländes sind. (vgl. Grundlage 3.)

Grundlagen:

1. **Verordnung über die Aufsicht über Schülerinnen und Schüler** vom 11. Dezember 2013 (ABl. 2014 S. 2) in der jeweils geltenden Fassung
2. Pädagogische Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen, **Hessisches Schulgesetz** vom 14. Juni 2005, Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses vom 19. August 2011
3. Rechtsauskunft des Hessischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes vom 29.09.1992 an das Gymnasium am Mosbacher Berg

gez. *Gerd Fachinger*, Komm. Schulleiter

***Empfangsbescheinigung auf der Rückseite
bitte unterschrieben an die Klassenleitung zurück.***

--✂-----hier abtrennen -----✂-----

Name der Schülerin/des Schülers:

Klasse:

Uns wurde ein Exemplar der Schul- und Hausordnung des Gymnasiums am Mosbacher Berg
ausgehändigt.

Wir haben den Inhalt zur Kenntnis genommen.

Wiesbaden, den

.....
Unterschrift der Schülerin/des Schülers

.....
Unterschrift eines Erziehungsberechtigten